

Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten für Haushaltskunden im Sinne des EnWG (Privatkunden und Gewerbekunden bis 10.000 kWh/Jahr)

GWH-Strom Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 01.01.2025

gültig ab 01.01.2026

Arbeitspreis/Kilowattstunde (je Verbrauch) (netto)	32,52 ct/kWh	31,26 ct/kWh
Arbeitspreis/Kilowattstunde (je Verbrauch) (brutto)	38,70 ct/kWh	37,20 ct/kWh
Grundpreis/Jahr (netto)	89,75 EUR/Jahr	109,92 EUR/Jahr
Grundpreis/Jahr (brutto)	106,80 EUR/Jahr	130,80 EUR/Jahr

Zusammensetzung des Arbeitspreises

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsrecht)	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277 ct/kWh	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage	1,558 ct/kWh	1,559 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,816 ct/kWh	0,941 ct/kWh
Summe der Umlagen, Aufschläge und Steuern (netto)	6,021 ct/kWh	6,316 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzungsentgelt (GWH Netz) (netto)	9,100 ct/kWh	8,860 ct/kWh
Anteil des Stromlieferanten (GWH) am Arbeitspreis (netto)	17,399 ct/kWh	16,084 ct/kWh

Zusammensetzung des Grundpreises

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis GWH	70,00 EUR/Jahr	70,00 EUR/Jahr
Messstellenbetrieb GWH	10,75 EUR/Jahr	21,01 EUR/Jahr
Summe der Netznutzungsentgelte am Grundpreis (netto)	80,75 EUR/Jahr	91,01 EUR/Jahr
Anteil des Stromlieferanten (GWH) am Grundpreis (netto)	9,00 EUR/Jahr	18,91 EUR/Jahr

Erläuterungen zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage: fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Haftungsumlage: sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage: finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Der Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung enthält einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus zur Entlastung von Verteilnetzbetreibern, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen.

Preisstand: 14.11.2025